

Anlage 3  
zu TOP 6.1.1

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Abt.: 66.3  
Herr Thomas

Datum: 06.12.2017

## Mitteilung

zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 21.12.2017

### Gefahrenabwehrmaßnahmen am Drachenfels – Felssicherungsmaßnahmen unterhalb des Bergfrieds, aktueller Sachstand

Antragsteller: Bezirksregierung Köln, Dezernat 35, 50606 Köln

#### Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 13.11.2017 beantragte die Bezirksregierung Köln für die aktuell laufenden Felssicherungsmaßnahmen unterhalb des Bergfrieds am Drachenfels die notwendigen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 und § 34 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Dem Antrag beigelegt waren die vom Büro Geopartner GmbH aus Trier erstellten geotechnischen Stellungnahmen sowie Ersteinschätzungen einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit und einer möglichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes.

Die geotechnischen Stellungnahmen kamen zu dem Ergebnis, dass akuter Handlungsbedarf besteht und die Standsicherheit des Felsens unterhalb des Bergfrieds aktuell nicht mehr gewährleistet werden kann. Als Sicherungsmaßnahmen sind neben dem Austausch überlasteter Felsanker sowie dem eventuellen Neusetzen einiger weiterer Anker das Verschließen großer Felsfugen durch Beton notwendig. Die Maßnahmen dulden keinerlei Aufschub und müssen daher fortlaufend und witterungsabhängig durchgeführt werden. Nach Auskunft der Bezirksregierung wird angestrebt, die Sicherungsmaßnahmen bis Sommer 2018 beendet zu haben.

Aufgrund der bereits fortschreitenden und nicht aufschiebbaren Baumaßnahmen wurden vom Gutachter Oliver Tillmanns aus Grevenbroich Ersteinschätzungen einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit und einer möglichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes erstellt, um naturschutzrechtliche Konflikte auszuschließen bzw. vermeiden zu können.

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass im Maßnahmenggebiet die planungsrelevanten Arten der Mauereidechse und der Zwergfledermaus vorkommen können. Darüber hinaus wurde in näherer Umgebung zum Maßnahmenggebiet eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Mittelspechts gefunden. Auch wenn nur ein einzelnes Individuum der Mauereidechse gesichtet und keine Hinweise auf Eidechsen- oder Fledermausquartiere gefunden wurden, ist eine baubedingte Tötung einzelner Individuen vor allem durch das Verschließen von Felsspalten mit Beton nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Bzgl. des Mittelspechts ist davon auszugehen, dass die

vorgefundene Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund der baubedingten Störungen zumindest temporär aufgegeben wird. Dies kommt nach den Vorschriften des BNatSchG der Zerstörung einer solchen Stätte gleich, da sie für den Mittelspecht zumindest während der Bautätigkeiten nicht nutzbar ist.

Somit ist im Rahmen der Felssicherungsmaßnahmen nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG tangiert werden. Hierfür wurde der Bezirksregierung seitens der unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 05.12.2017 eine entsprechende Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 BNatSchG im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie der öffentlichen Sicherheit erteilt. Eine Befreiung gemäß den Vorschriften der Naturschutzgebietsverordnung „Siebengebirge“ (NSGVO) musste nicht erteilt werden, da notwendige Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr gemäß § 7 Nr. 7 und 8 NSGVO von den Verbotsvorschriften unberührt sind.

Die Ersteinschätzungen einer möglichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund eines temporären Funktionsverlustes des Lebensraumtyps 9170 (FFH-LRT 9170, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald) eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden kann. Die Beeinträchtigung des FFH-LRT ergibt sich aus den baubedingten Störungen des Mittelspechtes, da davon ausgegangen werden muss, dass die im FFH-LRT befindliche Bruthöhle vom Mittelspecht für die Zeit der Störung verlassen und dadurch diese für den FFH-LRT 9170 charakteristische Art zumindest temporär verdrängt wird.

Dementsprechend ist es notwendig, ein Ausnahmeverfahren gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG einzuleiten. Dies wird nach Vorlage der noch zu erstellenden detaillierten FFH-Verträglichkeitsuntersuchung geschehen. Im diesem Verfahren wird auch geprüft, inwieweit eventuelle Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Mittelspecht im FFH-Gebiet oder im Kompensationsraum umzusetzen sind. Im Rahmen dieses Verfahrens werden sowohl der Naturschutzbeirat als auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt.

**Zur Kenntnis des Naturschutzbeirates in seiner Sitzung am 21.12.2017**

